

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung im Bürgerbusbetrieb

Die **Kleine Anfrage 692** vom 26. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die Rechtslage für die Beförderung von Fahrgästen im sog. Bürgerbusbetrieb?
2. Welche Probleme ergeben sich daraus für die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer?
3. Welche Lösung ist kurzfristig möglich?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Bürgerbusse fallen unter das Personenbeförderungsgesetz. Entscheidend sind die Regelmäßigkeit und die öffentliche Zugänglichkeit der Beförderung.

Die Fahrerlaubnis-Verordnung fordert für diese Beförderungen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV). Im Interesse der Sicherheit der beförderten Personen müssen die Fahrerinnen und Fahrer dafür eine Gesundheitsuntersuchung nachweisen.

Die Landesregierung prüft derzeit die Rechtslage und Übertragbarkeit des in Nordrhein-Westfalen im Bürgerbusbetrieb angewandten Konzepts. Hiernach ist die Überprüfung des Gesundheitszustands der Fahrerinnen und Fahrer im vereinfachten Verfahren vorgesehen. Sofern die Verkehrs- und Fahrgastsicherheit dadurch gewährleistet werden kann, wird die Landesregierung das Konzept auch in Rheinland-Pfalz umsetzen.

Hendrik Hering
Staatsminister

